

Bördeland-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen

Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens

Jahrgang 2021

Nr. 09

03.11.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

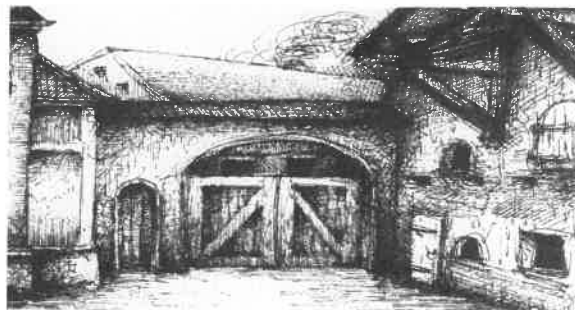
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Seite 3-4 | Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2021 |
| Seite 4-5 | Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland |
| Seite 5-8 | Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland |
| Seite 9 | Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umwelt-Verträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kleinmühlingen GmbH & Co.KG, Am neuen Gasthofe 1 in 39221 Bördeland OT Kleinmühlingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39221 Bördeland OT Kleinmühlingen, Salzlandkreis |



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111 08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.10.2021

Beschluss 02-07/2021 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben Gemeinde Bördeland sowie der Stellungnahmen der erneuten Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben die Behandlung der vorliegenden Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben Gemeinde Bördeland nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Stellungnahmen die im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in den beigelegten Abwägungstabellen ausgewiesenen Stellungnahmen berücksichtigt.
2. Die Planzeichnung und die Begründung werden, sofern erforderlich, entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen korrigiert.
3. Das mit der Planung befasste Planungsbüro wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-07/2021 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben den Bebauungsplan „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben Gemeinde Bördeland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand 14.10.2021) und dem Text (Teil B, Stand 14.10.2021) als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung vom 14.10.2021) wird gebilligt. Die Bürgermeister wird beauftragt den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per Mail) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der Gemeinderat beschließt den seit 22.12.2016 wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Einheitsgemeinde Bördeland, für den Geltungsbereich des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben im Wege der 3. Berichtigung anzupassen. Der Geltungsbereich ist als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO darzustellen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 01-07/2021 – Vergabe von Tiefbauleistungen im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen oder Erosion mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Beseitigung Vernässung im Bereich der Fabrikstraße (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 28.10.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

per E-Mail unter buergerbuerer@gem-boerdeland.de bzw. lude@gem-boerdeland.de

vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder unter den vorstehend genannten Mailadressen zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: http://www.gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

-Kurier, Jahrgang 2021, Nr.09, 03.11.2021, S. 5

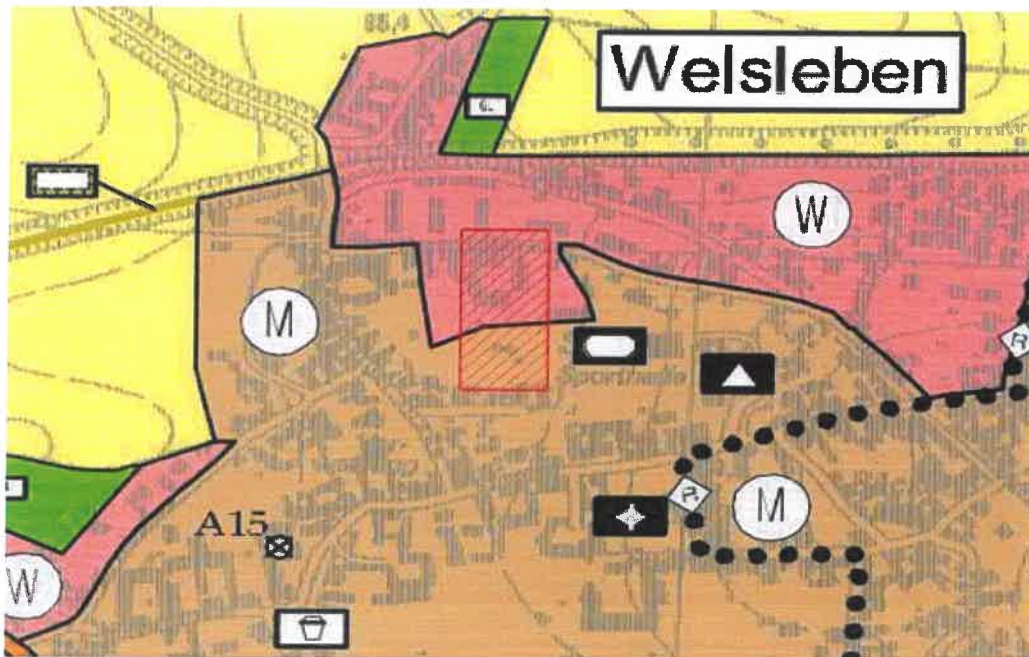
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 03.11.2021

Bernd Nimnich
Bürgermeister

- Siegel -

Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Börderland vom 22.12.2016

(TK10/2015)©LVermGeo LSA ©LVermGeo LSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A18-8003167-12

 Geltungsbereich

Bekanntmachung

der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossene Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben mit der Darstellung als Wohnbaufläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den OT Welsleben dargestellt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Welsleben wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

per E-Mail unter buergerbuerer@gem-boerdeland.de bzw. lude@gem-boerdeland.de

vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder unter den vorstehend genannten Mailadressen zu vereinbaren.

Gemäß § 6 a Abs. 2 (BauGB) wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Welsleben ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: http://www.gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

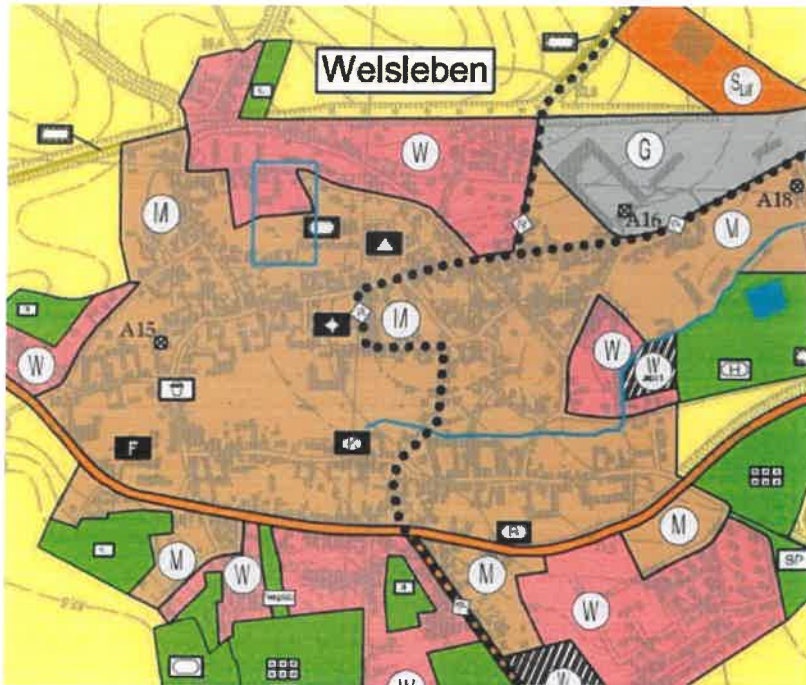
Biere, den 03.11.2021

Bernd Nimmich
Bürgermeister

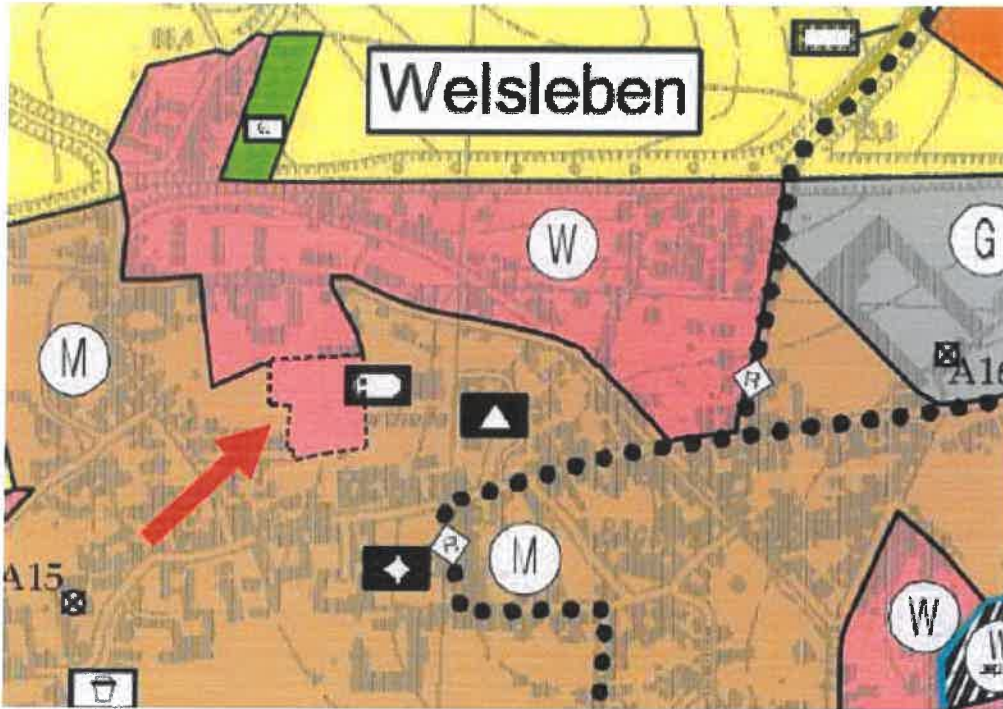
- Siegel -

Auszug aus dem seit 22.12.2016 rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Bördeland

Standort des B-Planes Nr. 09 „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben blau umrandet
Darstellung tlw. Als Wohnbaufläche und als Mischgebietsfläche



Darstellung 3. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Bordeland auf der Grundlage des B-Planes „An der Neustädter Straße“ im OT Welsleben



 Geltungsbereich Berichtigung  Darstellung neu Wohnbaufläche
§ 6 Abs.2 Nr. 1 BauGB i.V.m.
§1 Abs.1 Nr.1 BauNVO

[DTK10 / ...] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-8003167-2012-8

Dipl.-Ing.(FH) Frank Worm, Dorfstraße 26, 39291 Theeßen, Tel.: 039223/62476



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Kleinmühlungen GmbH & Co. KG, Am neuen Gasthofe 1 in 39221 Bördeland OT Kleinmühlungen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39221 Bördeland OT Kleinmühlungen, Salzlandkreis

Die Fa. Biogas Kleinmühlungen GmbH & Co.KG, in 39221 Bördeland OT Kleinmühlungen, Am neuen Gasthofe 1, beantragte mit Schreiben vom 12.04.2021 (Posteingang am 12.04.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Nebenanlagen

hier: Errichtung von Tragluftdächern auf dem vorhandenen Fermenter und dem vorhandenen Gärrestspeicher

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland OT Kleinmühlungen,**

Gemarkung: **Kleinmühlungen,**

Flur: **2,**

Flurstück: **10033, 10034 und 10035.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 700 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung gerechnet werden muss. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen durch den Austausch der Abdeckungen oberhalb des vorhandenen Fermenters und des vorhandenen Gärrestspeichers ableiten.
- Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Flächennaturdenkmal „Kirchberg“ hervorgerufen werden.
- Der geplante Austausch der Abdeckungen oberhalb des vorhandenen Fermenters und vorhandenen Gärrestspeichers führt zu keinen Änderungen hinsichtlich der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen.

Für die beiden neuen Tragluftdächer werden jeweils zwei neue Stützluftgebläse pro Behälterdach benötigt, die zusätzlich geringe aber nicht relevante Schallemissionen verursachen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stützluftgebläse als

- zusätzliche Emissionsquelle an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht wahrgenommen werden.
- Gegenüber der genehmigten und vorhandenen Biogasanlage entstehen durch die geplante Änderung des Fermenter- und des Gärrestspeicherdaches keine neuen geruchsemissionsverursachenden Betriebszustände oder Vorgänge, die zusätzliche Emissionen in Form von luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen verursachen.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung des Ortes Kleinmühlungen hervorgerufen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.